

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes

Salzlandkreis e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- 1) Der Feuerwehrverband des Salzlandkreises führt den Namen Kreisfeuerwehrverband Salzlandkreis e.V. und ist eine freiwillige Vereinigung seiner Mitglieder.
- 2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nr. VR 35 172 eingetragen.
- 3) Der Verband hat seinen Sitz in Bernburg.

§ 2

Zweck und Ziele des Verbandes

- 1) Der Verband verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Parteipolitische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- 2) Der Verband:
 - a) fördert das Feuerwehrwesen im Salzlandkreis und vertritt die Interessen seiner Mitglieder in diesem Gebiet,
 - b) setzt sich für die Pflege des Gedankens des Feuerwehrwesens, die Abhaltung gemeinschaftlicher Veranstaltungen und die Herstellung enger kameradschaftlicher Verbindungen unter den Feuerwehren und deren Mitgliedern ein,
 - c) setzt sich für die gesellschaftliche Unterstützung und Anerkennung der Leistungen der Angehörigen der Feuerwehren ein,
 - d) vertritt die sozialen Belange der Angehörigen der Feuerwehren und setzt sich dafür ein, dass ihnen aus ihrer freiwilligen bzw. beruflichen Tätigkeit keine persönlichen Nachteile erwachsen,
 - e) verwirklicht ständig eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden und Institutionen auf der Grundlage der vom Vorstand zu vertretenden Belange,
 - f) nimmt zu gesetzlichen und anderen Regelungen, die den Aufgabenbereich der Feuerwehr betreffen, Stellung und organisiert die Mitarbeit des Verbandes bei ihrer Ausarbeitung,
 - g) fördert die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden sowie allen am Feuerwehrwesen interessierten und für diese verantwortlichen Stellen und Organisationen,
 - h) nimmt Einfluss auf die Öffentlichkeitsarbeit zur Verwirklichung des Brandschutzes, der Brandschutzerziehung und der Tätigkeit der Feuerwehren,
 - i) wirkt auf die Zusammenarbeit mit Versicherungen zur Gewährleistung des Brandschutzes in allen Bereichen hin,
 - j) unterstützt und fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Frauenarbeit sowie die der Altersabteilungen in den Feuerwehren,
 - k) würdigt besondere Leistungen im Feuerwehrwesen und ehrt verdienstvolle Feuerwehren, Angehörige von Feuerwehren und Bürger,
 - l) wirkt in den Dachverbänden auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene mit,
 - m) fördert die Traditionspflege, den Feuerwehrsport und die Feuerwehrmusik sowie die den Feuerwehren angegliederten Abteilungen.

§ 3

Mitglieder des Verbandes

- 1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können sein:

- a) die Stadt-/Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehren und zusammengeschlossenen Mitgliedsfeuerwehren,
 - b) die Werkfeuerwehren innerhalb des Salzlandkreises,
 - c) Einzelpersonen, sofern nicht nach Punkt 1 Angehöriger einer Mitgliedsfeuerwehr.
- 2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche den Verband durch Zuwendungen unterstützen.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten auf Vorschlag ernannt werden, die sich um die Sache des Feuerwehrwesens und die Durchsetzung des Brandschutzes Verdienste erworben haben.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) [Beginn] Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und wird durch den Verbandsausschuss beschlossen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Verbandsausschuss.
- 2) [Ende] Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Auflösung von Mitgliedsfeuerwehren,
 - d) Auflösung des Verbandes.
 - e) Tod
- 3) [Austritt] Der Austritt muss mittels schriftlicher Erklärung unter Benennung der Gründe beim Vorstand drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingereicht werden.
- 4) [Ausschluss] Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
- a) wenn es seine Pflichten nicht erfüllt,
 - b) wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt oder durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des Verbandes schädigt,
 - c) bei Nichtbezahlung des Beitrags nach zweimaliger Anmahnung.
- 5) [Ausschlussverfahren] Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Verbandsausschuss nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Bekanntmachung der Gründe mitzuteilen. Wer aus dem Verband austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinerlei finanzielle Ansprüche an den Verband.

§ 5

Rechte und Pflichten

- 1) [Rechte] Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung, an allen Gremien und Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- 2) [Pflichten] Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Satzung des Verbandes anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten,
 - b) die Aufgaben der Organe des Verbandes zu erfüllen oder sie bei der Durchführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
 - c) übertragene Funktionen verantwortungsvoll auszuüben,
 - d) den von der Verbandsversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.

§ 6

Organe des Verbandes

- 1) beschließende Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsausschuss,
 - c) der Vorstand.
- 2) Organe der Facharbeit sind:
- a) Fachgruppen, als Arbeitsorgane auf längere Zeit bestehend,
 - b) Arbeitsgruppen auf kürzere Zeit,
 - c) Ausschüsse – gemeinsame Organe mit anderen Verbänden.
- 3) [Beschlussfähigkeit] Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
- 4) [Stimmrecht] Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme, welche nicht auf andere Personen übertragbar ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge des Vorjahres bezahlt worden sind.
- 5) [Niederschrift] Über die Sitzungen der Verbandsorgane ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Vorsitzenden dieses Verbandsorgans zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten je ein Exemplar der Niederschrift.
- 6) [Einberufungspflicht] Eine Tagung, auch außerordentlich, eines Verbandsorgans muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses Verbandsorgans eine solche Tagung unter Angabe der Gründe verlangt. Diese Gründe sind in der Tagesordnung zu bezeichnen.

§ 7

Verbandsversammlung

- 1) [Allgemeines] Die Verbandsversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Fragen zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 2) [Termin] Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
- 3) [Einberufung] Der Vorstand hat die Verbandsversammlung mindestens vier Wochen zuvor in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 4) [Mitglieder] Die Mitglieder des Verbandes wählen in ihren Feuerwehren die Delegierten für die Verbandsversammlung entsprechend nachstehenden Delegiertenschlüssel. Der Ortswehrleiter, der Ortsjugendwart gelten als gesetzt. Bei Mehrfachfunktionen sind die Stimmrechte zu übertragen. Außerdem gehören alle Vorstandsmitglieder der Verbandsversammlung an. Zusätzlich kann jede Mitgliedsfeuerwehr 1 **Delegierten** entsenden. Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Ehrenmitglieder und die fördernden Mitglieder.
- 5) [Aufgaben] Die Verbandsversammlung:
- a) nimmt den Bericht des Vorsitzenden, des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Kreisfrauensprecherin sowie den Kassen- und den Kassenprüfbericht entgegen und befindet über die Entlastung des Vorstandes,
 - b) beschließt die Geschäftsordnungen,
 - c) befindet über eingebrachte Vorschläge und Anträge,
 - d) befasst sich mit den Grundsätzen für die weitere Entwicklung und Tätigkeit des Verbandes,
 - e) wählt den Vorstand für eine Dauer von sechs Jahren,
 - f) bestätigt die Kreisfrauensprecherin und den Kreisjugendfeuerwehrwart,
 - g) wählt je 1 Kassenprüfer, die sollten aus den Altverbänden übernommen werden, von denen mindestens einer jährlich neu zu wählen ist, und einer scheidet aus,
 - h) wählt die Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung,
 - i) ernennt Ehrenmitglieder,

j) beschließt den Haushaltsplan,

k) beschließt Satzungsänderungen, Finanzrichtlinie und Jugendordnung. Für diese Beschlüsse ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich,

l) beschließt über die Auflösung des Verbandes. Für einen solchen Beschluss ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.

§ 8

Verbandsausschuss

1) [Allgemeines] Der Verbandsausschuss ist ein Organ des Verbandes und nur den Beschlüssen der Verbandsversammlung verpflichtet.

2) [Termin] Der Verbandsausschuss ist mindestens zweimal im Jahr oder auf Beschluss des Vorstandes durchzuführen.

3) [Einberufung] Der Vorstand hat den Verbandsausschuss mindestens zwei Wochen zuvor in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

4) [Mitglieder] Der Verbandsausschuss besteht aus:

a) den Ortswehrleitern, Diese können ihre Stellvertreter entsenden.

b) den Leitern der Werkfeuerwehren, Diese können ihre Stellvertreter entsenden.

c) dem Vorstand,

d) den Leitern der Fachgruppen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse,

e) den Nachfolgekandidaten des Vorstandes.

5) [Aufgaben] Dem Verbandsausschuss obliegen:

a) die Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Anliegen des Verbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung dafür zuständig ist,

b) die Vorbereitung der Verbandsversammlung sowie die Empfehlung von Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlung, für die Vorstandswahlen und andere Funktionsträger,

c) die Entsendung von Verbandsmitgliedern in Gremien außerhalb des Verbandes,

d) Entscheidungen über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 9

Vorstand

1) [Allgemeines] Der Vorstand ist ausführendes Organ des Verbandes.

2) [Termin] Die Vorstandssitzung ist mindestens vier Mal im Jahr durchzuführen, darüber hinaus nach Bedarf.

3) [Einberufung] Der in der Verbandsversammlung gewählte Vorstand, wählt aus diesem Personenkreis in seiner konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden, die Stellvertreter, den Kassenwart.

4) [Mitglieder] Der Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern:

a) dem Vorsitzenden,

b) bis zu drei Stellvertretern,

c) dem Kassenwart,

d) dem Kreisjugendfeuerwehrwart,

e) dem Leiter der Fachbereiche,

f) der Frauensprecherin,

5) [Aufgaben] Bei seiner ersten Zusammenkunft nach seiner Wahl hat der Vorstand die Aufgabenverteilung im Vorstand festzulegen.

6) [Kandidaten] Jede Mitgliedsfeuerwehr kann Kandidaten zur Wahl als Vorstandsmitglied vorschlagen. Diese müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der nächsten Delegiertenversammlung in schriftlicher Form vorliegen.

7) [Nachfolgekandidaten] Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand, so ist auf der nächsten Sitzung des Vorstandes der Nachfolgekandidat als Vorstandsmitglied zu berufen. Diese Berufung gilt bis zum Ende der Wahlperiode. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden führt einer der Stellvertreter dessen Aufgaben bis zur nächsten Verbandsversammlung weiter. Auf dieser ist ein neuer Vorsitzender zu wählen.

8) [Aufgaben] Dem Vorstand obliegen:

a) die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,

b) die Besorgung der Verwaltung des Verbandes,

c) die Entscheidung über alle Verbandsfragen, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss zuständig sind,

d) die Erstellung und Umsetzung des Haushaltsplanes des Verbandes sowie die jährliche Rechenschaftslegung vor der Verbandsversammlung,

e) die Vorbereitung der Verbandsausschusssitzung und der Verbandsversammlung,

9) [Kassenwart] Der Kassenwart hat die Kasse zu verwalten, Zahlungen zu leisten und über alle Ein- und Ausgänge sowie das Verbandsvermögen gewissenhaft Buch zu führen. Der Kassenwart hat die jährlichen Beitragsrechnungen zu erstellen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss dem Vorstand, den Kassenprüfern und der Verbandsversammlung zur Prüfung und Genehmigung bzw. Bestätigung vorzulegen.

10) [Geschäftsführer] Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und diesen mit Aufgaben zur Verwaltung des Verbandes beauftragen. Diese Aufgaben müssen in einer Geschäftsordnung oder Arbeitsanweisung festgelegt sein.

11) [Verbandsvertretung] Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und bis zu drei Stellvertreter. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Vorstand von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

§ 10

Jugend- und Nachwuchsförderung

Die Jugendfeuerwehren und Kinderfeuerwehren im Salzlandkreis bilden die Kreisjugendfeuerwehr und werden durch den Kreisjugendfeuerwehrwart im Verband vertreten. Sie arbeiten nach der Jugendordnung des Verbandes. Diese ist allen Mitgliedsfeuerwehren zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Finanzierung

1) [Einnahmen] Die zur Arbeit des Verbandes erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht:

a) durch Beiträge der ordentlichen Mitglieder des Verbandes entsprechend der statistischen Meldung „Feu 905“,

b) durch freiwillige Beiträge, Spenden und Stiftungen, Beiträge der fördernden Mitglieder,

c) durch sonstige Zuwendungen.

2) [Beitragspflicht] Die Mitgliedsfeuerwehr ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag für jedes Alters-, aktives- und Jugendfeuerwehr Mitglied der Feuerwehr für das abgelaufene Jahr zu entrichten. In diesem Beitrag ist der Anteil für den Landesfeuerwehrverband enthalten. Bis zum 30. April des laufenden Jahres ist der daraus ermittelte Beitrag zu bezahlen.

3) [Befreiung] Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4) [Ausgaben] Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch zweckfremde

Ausgaben, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über den Ersatz von Aufwendungen der Mitglieder ist eine Geschäftsordnung zu beschließen.

5) [Buchführung] Über Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Buch zu führen. Die Regelung der finanziellen Angelegenheiten erfolgt in der Finanzrichtlinie.

6) [Auflösung] Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Salzlandkreis. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Freiwilligen Feuerwehren des Salzlandkreises, die im Kreisfeuerwehrverband organisiert waren, zu verwenden. Vor der Übergabe ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

1) Alle Personenbezeichnungen dieser Satzung gelten gleichberechtigt in der männlichen und weiblichen Form.

Neufassung vom 03.05.2014

Bestätigt durch Amtsgericht am 25.07.2014

Unterschrift und Siegel


Lothar Meyer

KFV-SLK e.V.

